Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bar, L. v.: Geschworenen- und Schöffengerichte : zweiter Artikel.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

durch den Titel irregeführt, bereits in dem vorliegenden Buche zu finden hofften. Daß wir das Bedürfniß nach einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung nicht für so außerordentlich dringend halten, wie dies Sanders zu thun scheint, haben wir schon ausgesprochen. Trotzdem würde uns jeder erfolgreiche Schritt, der in dieser Richtung gelänge, mit wahrer Freude erfüllen, und wir sehen darum dem Erscheinen des Ergänzungsheftes mit Spannung entgegen. Doch geben wir uns keinen verfrühten Hoffnungen hin. Ueber die „orthographischen Narren" würde natürlich ruhig zur Tagesordnung übergegangen werden; so lange aber noch jeder deutsche Schulmeister im alleinigen Besitze des echten Receptes unsrer Orthographie zu sein glaubt, — und darin ist der deutsche Schulmeister komisch — so lange werden zehn Sanders nicht im Stande sein, der deutschen Rechtschreibung die nationale Einheit zu geben.

Geschworenen- oder Schöffengerichte.

Zweiter Artikel.

Der Ursprung des Geschworenengerichts ist erst durch neuere Forschungen festgestellt worden. Lange Zeit sah man das Geschworenengericht an als eine primitive Einrichtung der Germanen oder auch der nordischen Völker, eine Einrichtung, die sich zur Zeit der ersten französischen Revolution dadurch empfahl, daß die Theilnahme der Männer aus dem Volke ihr einen gewissen demokratischen Stempel aufdrückte, und daß sie der herrschenden Lehre von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Theilung der Gewalten im Staate zu entsprechen schien.

Die Grundlosigkeit dieser Hypothesen ist jetzt vollständig nachgewiesen. Das Geschworenengericht hängt zusammen mit dem ältern germanischen Beweisrechte; es bildete anfangs zu diesem einen gewissen Gegensatz und kann gleichwohl als dessen organische Fortbildung gelten.

Das Beweisrecht nun, welches wir — mit manchen Modificationen freilich im Einzelnen — bei den germanischen Stämmen finden, war ein durchaus formales, d. h. ein solches, das der richterlichen Ueberzeugung bei Beurtheilung des einzelnen Falles keinen Raum ließ: sobald die Partei im Stande war, ihre Behauptungen in bestimmter Weise nach Maßgabe gewisser äußerer Kriterien zu erhärten, mußte das Gericht diese für wahr annehmen, wogegen umgekehrt der geringste Mangel in der Erfüllung der Beweisförmlichkeiten unausbleiblich die Annahme des Gegentheils der aufgestellten Behauptung zur Folge hatte. Das hauptsächlichste Mittel der Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wahrheitung der Parteibehauptung war aber der Eid, und zwar entweder der Eid der Partei allein oder mit Eidhelfern, d. h. mit Personen, welche ihren Glauben an die Redlichkeit des Eides der Partei beschworen. Aeußersten Falles bediente man sich des Zweikampfes, dessen Ausgang man als unmittelbare Entscheidung der Gottheit betrachtete, oder des eigentlichen Gottesurtheiles, d. h. der Probe durch eine Naturkraft, meistens der Probe des glühenden Eisens oder später des s. g. Kesselfanges: die Partei (der Angeklagte) mußte ein glühendes Eisen anfassen oder eine Strecke tragen oder den Arm bis zum Ellnbogen in siedendes Wasser eintauchen; blieb die Hand, der Arm unversehrt, so galt die Partei als nichtschuldig, entgegengesetzten Falles als überführt. Nur ausnahmsweise kommen Zeugen vor, wesentlich nur dann, wenn die Parteien dieselben als Garanten bei Rechtsgeschäften zugezogen hatten; sie unterscheiden sich aber darin sehr erheblich von den Zeugen im Sinn unsres heutigen Proceßrechts, daß sie nicht über einzelne thatsächliche Umstände aussagten, aus denen dann der Richter wie h. z. T. nach seiner Ueberzeugung ein Bild des faktischen Herganges sich zusammengesetzt hätte, um diesen unter einen bestimmten Rechtssatz zu subsumiren und daraus dann eine bestimmte Rechtsfolge abzuleiten, sondern daß sie sofort erklärten, welche Partei mit ihrer den Ausgang des Processes bedingenden Behauptung in der Wahrheit und im Rechte sich befinde. In diesem Sinne kommt auch ein Zeugniß der Gemeinde vor; selbstverständlich aber nur über Dinge, die überhaupt ihrer Natur nach gemeindekundig sein konnten, z. B. über die Grenzen eines Grundstückes.

So sonderbar und selbst barbarisch dies wesentlich auf den Eid, den Zweikampf und das Gottesurtheil basirte Beweisrecht auf den ersten Anblick erscheinen mag, so war es doch keineswegs in Anbetracht der damaligen Culturverhältnisse durchaus irrationell. Es bestanden und wurden mit einer gewißen Feinheit ausgebildet Regeln darüber, wer von den Parteien das Vorrecht habe, seine Behauptung durch Eid oder durch Eid mit Eidhelfern zu beweisen, und diese Regeln waren den Bedürfnissen des Verkehrs ganz angemessen, dienten sogar ganz gut der Feststellung materieller Wahrheit. Die Partei mußte ihre Behauptungen sofort in endgültiger Form dem Gegner gegenüber aufstellen und mußte darauf gefaßt sein, sie Angesichts der ganzen Gemeinde, nöthigenfalls mit Eidhelfern zu beschwören oder auch, wenn irgend Jemand sie dann des Meineids beschuldigen wollte, deßhalb den Zweikampf mit dem Anschuldiger zu bestehen. So war die Aufstellung lügenhafter, aus der Luft gegriffener Behauptungen immerhin um so mehr erschwert, als dieselben meistens durch Angabe concreter, nicht leicht vollkommen zu erfindender Umstände, um hier des technischen Ausdrucks unseres heutigen Processes uns zu bedienen, substanziirt werden mußten. Dagegen hatte dies Beweisrecht den

Vortheil, daß es die Vertheidigung eines Angeklagten, wie im Civilverfahren des Besitzes — und eigentlich ist Straf- und Civilproceß im ältern germanischen Rechte nicht zu unterscheiden — außerordentlich leicht machte, die richterliche Gewalt äußerst beschränkte. So konnte, wer im factischen Besitze sich befand und eine bestimmt qualificirte Rechtsbehauptung für diesen Besitz aufzustellen vermochte, diesen Besitz mit seinem Eide oder auch mit seinem Eide und dem Eide einer Anzahl von Genossen gegen Jedermann behaupten und so vertheidigte der Angeklagte regelmäßig seine Unschuld sogar mit seinem alleinigen Eide. Freilich konnte unter Umständen die Präsumtion, auf welche, um nochmals einen uns geläufigen Ausdruck zu gebrauchen, die Zuertheilung des Beweisrechtes hinauskam, auch hart und grausam sein. Der Angeklagte, der z. B. nicht mehr unbescholten war, hatte etwa der Anklage gegenüber nur die Berufung auf das Gottesurtheil; er galt beinah schon für verurtheilt, und es konnte ausnahmsweise der Ankläger sofort mit Eidhelfern die Anklage beschwören und dadurch eine Verurtheilung des Angeklagten herbeiführen, wenn der Fall der s. g. handhaften That vorlag, d. h. wenn der Thäter unmittelbar nach der That mit Geschrei verfolgt und mit den später s. g. Leibzeichen vor Gericht geschleppt wurde.

Abgesehen nun davon, daß ein derartiges Beweisrecht nur für einfache, wenig entwickelte Culturverhältnisse paßte und mit dem Glauben an die Gottesurtheile und die Zweikämpfe seinen Schlußstein später verlieren mußte, war mit demselben, da es wesentlich auch beruhte auf einer sehr wirksamen Controle der Volksgenossen selbst, praktisch da nicht auszukommen, wo diese sämmtlich gleichsam als geschlossene Partei auftraten oder doch bestimmten Gegnern gegenüber die Sache der Partei ohne Weiteres als mit in ihrem Interesse liegend betrachteten. In solchem Falle vermochte Jeder, der in unrechtmäßigem Besitze sich befand oder den Besitz durch Gewalt erlangen konnte, durch einen Meineid, dessen Folgen er nun nicht leicht zu befürchten brauchte, und für den ihm Eidhelfer leicht zu Gebote standen, jenen Besitz gegen den rechtmäßigen Eigenthümer zu behaupten. So ist es denn sehr begreiflich, daß das germanische Beweisrecht einerseits dem Fiscus der fränkischen Könige und andererseits den Rechten der Kirchen und Klöster besonders nachtheilig werden mußte. Diesen Gegnern gegenüber bildeten die Volksgenossen, insbesondere die größeren Grundbesitzer eine Phalanx: die ausgedehnten Fiscalgüter, der sich mehrende geistliche Besitz erschienen ihnen als ein geeignetes allgemeines Aneignungsobject. Die fränkischen Könige suchten daher ihre Besitzungen dadurch zu schützen, daß sie für dieselben, unter Benutzung wohl der Bestimmungen des späteren römischen Rechtes, welche den Fiscalsachen eine besondere processualische Behandlung sicherten, ein eigenes Beweisrecht (Inquisitio) einführten, welches die materielle Wahrheit gegenüber dem bösen Willen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und der Parteilichkeit besser ans Licht und zur Geltung zu bringen geeignet war.

Das Besondere der Inquisitio bestand darin, daß der Richter, ein königlicher Beamter, zuverlässige Personen auszuwählen hatte, welche präsumtiv die beste Kenntniß der Streitsache besaßen, also Nachbarn, Umsassen, und daß er diese beeidigte und, nachdem er ihnen den Streit auseinandergesetzt, über ihre Ansicht befragte. Meist erging der Ausspruch der Schwurmänner sofort über das streitige Recht*) selbst, zuweilen über einzelne Thatsachen; häufig antworteten sie mit gesammtem Munde, zuweilen befragte der Richter — und ob das Eine oder das Andere stattfand, hing wohl einerseits vom Ermessen des Richters andrerseits vom Benehmen der Schwurmänner ab — die Einzelnen, und im Ganzen bestimmte auch wohl das richterliche Ermessen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes und andre Umstände, wie viel Personen befragt wurden: es werden in den Urkunden 7, 8, 11, 13 bis mehr als 50 Personen als solchergestalt befragt aufgeführt. Man sieht leicht, daß sowohl die Auswahl der Personen durch den Richter, als die Befugniß des letzteren, genauer nachzufragen, den Ausspruch gleichsam motiviren zu lassen, dem Richter eine weit bedeutendere Einwirkung auf das Ergebniß des Processes gewährte, und wenn er unparteiisch verfuhr, auch ein materiell richtigeres Ergebniß sicherte.

Das Recht der Inquisitio wurde zurückgeführt auf die königliche Prärogative; es war nicht eigentlich Theil der gewöhnlichen richterlichen Gewalt. Die Könige und ihre Missi, welche als Visitatoren die einzelnen Bezirke bereisten, nahmen das Recht in Anspruch, die Inquisitio anzuwenden in allen Processen, in denen ihnen das angemessen schien: der gewöhnliche Richter (Graf) konnte sie jedenfalls ursprünglich nur anwenden, wenn es sich um Fiscalrechte oder um Processe solcher Personen handelte, denen das Recht der Inquisitio vom Könige besonders verliehen war. Dasselbe wurde dann auch als Beeinträchtigung der alten Freiheit der Volksgenossen oft sehr lebhaft empfunden: man protestirte dagegen nicht selten, und es wird uns z. B. in einem Falle berichtet, daß es darüber zum Ziehen der Schwerter kam.

Den Kirchen und Klöstern, welche vielleicht mehr noch als der Fiscus die Uebergriffe und Usurpationen der Nachbarn für ihre Besitzungen zu fürchten hatten, mußte ein solches Verfahren als besonders werthvolles Vorrecht erscheinen. Sie bewarben sich vielfach um das Inquisitionsrecht für ihre Processe und erhielten es auch vielfach als besonderes Privileg bewilligt. In welcher Weise der formelle Beweis hier gemißbraucht wurde, ersieht man besonders aus den

*) Das Urtheil der Schöffen — denn der Richter fällt das Urtheil nach der fränkischen Gerichtsverfassung nicht selbst — wiederholt dann einfach den Inhalt des Spruchs der Schwurmänner.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlässen zur Erstrebung und Gewährung solcher Privilegien, welche Brunner*), dessen über den Ursprung der Geschworenengerichte zur Zeit abschließenden Untersuchungen wir im Vorstehenden gefolgt sind, erwähnt. „Die Kirche ist in eine Reihe von Processen verwickelt, oder sie ist von mächtigen Widersachern spoliirt worden und sieht die Nothwendigkeit voraus, ihre verletzten Rechte gerichtlich geltend zu machen. Oder es hat ein Brand die Urkunden des Klosters zerstört und dieses steht drohenden Processen beweislos gegenüber." Ein allgemeines Privileg der Kirche als solcher aber war trotz der Neigung Ludwig's des Frommen, ihr dasselbe zu gewähren, nicht durchzusetzen: die Kirche erlangte auf dem Reichstage zu Worms 829 das Inquisitionsrecht nur für den Fall, daß sie auf dreißigjährigen Besitz sich berufen konnte.

Aus dem fränkischen Recht ging das Institut der Inquisitio in das Recht der Normandie und von hier in Folge der Eroberung Englands durch die Normannen in das englische Recht über. Durch die genaue Uebereinstimmung selbst mehr untergeordneter Förmlichkeiten der drei in Betracht kommenden Rechte ist diese Wanderung jetzt zur Evidenz gebracht, und es kann insbesondere kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Inquisitio, (Recognitio), in England nur als neueres auf königlicher Anordnung beruhendes Institut betrachtet wird, während sie in der Normandie zur Zeit der Eroberung Englands als althergebrachtes Recht erscheint. Der Umstand aber, daß die Jury, deren älteste Gestalt die fränkische Inquisitio ist, in England alsbald tiefe Wurzeln schlug, während sie in Frankreich und der Normandie nachher beseitigt wurde, so daß sie als vollständig neues Institut zur Zeit der französischen Revolution wieder eingeführt wurde, findet in Folgendem Erklärung.

Die Inquisition der fränkischen Monarchie war eine glückliche, gelungene Ausgleichung der Principien des germanischen und des römischen Beweisrechts. Wenngleich nicht direct aus dem Eidhelferbeweise entstanden, ist die Jury doch einerseits mit diesem wie andrerseits mit dem Zeugenbeweise und dem Gemeindezeugnisse des germanischen Rechts innerlich verwandt. Der Unterschied liegt aber hauptsächlich erstens in der Auswahl der Personen durch den Richter und zweitens in dessen bedeutender Controle, da er den Schwurmännern den Streitpunkt auseinander setzt und nicht unbedingt jeden Anspruch anzunehmen braucht. Hierin liegt zugleich die Annäherung an die richterliche Gewalt des römisch-kanonischen Processes; doch wird diese nicht erreicht, da das Gericht nicht ohne einen formellen Ausspruch der Schwurmänner, auf welchem sein Urtheil ruhen muß, entscheiden darf.

Der in Frankreich später alles Andere überwuchernden königlichen Gewalt mußte dies letztere als unangenehme Schranke ihrer Beamten erscheinen. Ihr

*) Heinr. Brunner, die Entstehung der Schwurgerichte. 1872. Vgl. S. 95 das.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sagte der römisch-kanonische Zeugenbeweis, bei welchem, wenn auch unter Beobachtung gewisser Regeln, allein das Gericht entschied, mehr zu, und sie konnte diesen um so leichter einführen, als der begreiflicher Weise den mannichfachsten Mißbräuchen ausgesetzte gerichtliche Zweikampf in späterer Zeit besonders häufig angewendet wurde und man, um dem Mißbrauche des oft discreditirten Zweikampfs zu entgehen, gern eine aus der Machtvollkommenheit des Richters angestellte Untersuchung darüber sich gefallen ließ, ob überhaupt in dem fraglichen Falle der Zweikampf zulässig sei. Außerdem konnten die Schwurmänner leicht dadurch in Zeugen im Sinne des römisch-kanonischen Processes verwandelt werden, daß man sie einzeln befragte und dann nur diejenigen gelten ließ, welche aus eigener unmittelbarer Wissenschaft auszusagen in der Lage waren.

Für England kommt dagegen umgekehrt in Betracht einmal die größere Zähigkeit des angelsächsischen und englischen Volkscharakters überhaupt, der einmal Angenommenes, lieb Gewonnenes nicht leicht wieder aufgiebt, und lieb gewinnen mußten die Angelsachsen namentlich die von den Königen bald nach der Eroberung des Landes eingeführte Einrichtung deßhalb, weil sie ihnen guten Schutz gewährte gegenüber den Bedrückungen durch die Normannen und dem diesen besonders günstigen, den friedlichen Angelsachsen verhaßten Zweikampfe, ein Punkt den z. B. Glanvilla ausdrücklich hervorhebt, um den vorzüglichen Werth dieses „regale beneficium“ zu bezeichnen. Sodann — und dieser Punkt ist besonders von Gneist hervorgehoben — machte die Eroberung Englands durch die Normannen früher als auf dem Continente die Ausbildung eines rechtsgelehrten Richterthums nothwendig. Da zwei verschiedene Volksstämme mit verschiedenen Rechtsanschauungen in geschlossener Opposition einander gegenüber standen, mußte die Justiz mehr als auf dem Continente von der beide beherrschenden Staatsgewalt in die Hand genommen werden. Das konnte aber, da ein zahlreiches technisch gebildetes Richterthum schon des Finanzpunktes wegen zu schaffen unmöglich war, nur geschehen durch ein starke Centralisation des Gerichtswesens, und diese war wiederum nur ausführbar, wenn die Bevölkerung selbst zum Gerichtsdienste mit herangezogen wurde, den reisenden Richtern nur die Vorbereitung und Controle der Entscheidung, allenfalls auch der Rechtspunkt wo sie diesen für klar und wichtig genug hielten, vorbehalten blieb. Sehr wohl erwog die auch in anderer Beziehung ausgezeichnete Staatsklugheit der englischen Könige wieviel für die Befestigung ihrer Macht eine volksthümliche Justiz bedeutete, die sie gleichwohl unter beständiger und centralisirter Controle hielten.

Anfangs bestand aber die Thätigkeit der Jury keineswegs in der Abgabe eines Urtheils im heutigen Sinne. Ihre Thätigkeit stand vielmehr einen Zeugnisse näher, als einem Urtheile, wenngleich sie über ein Zeugniß im heu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tigen Sinne weit hinausgriff, und da das Veredictum z. B. unmittelbar festzusetzen hatte: „Quis majus jus in ista terra habeat“ auch den Rechtspunkt miterledigte. Zu einem Urtheile wurde das Verdict erst dann, als man anfing, vor der Jury selbst Beweis zu führen, und das wurde dadurch vermittelt daß, wenn die Parteien Urkunden für ihr Recht geltend machen konnten, die Urkundspersonen (Urkundszeugen) mit den sonst ausgewählten Geschworenen zusammen das Verdict abgaben. Später wurden die Urkundszeugen von den Geschworenen getrennt: so gaben sie ein Zeugniß und die Geschwornen fällten darüber ein Urtheil. So finden wir schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts einen ausgebildeten Zeugenbeweis. Indeß dauerte die Doppelfunction der Jury als Beweismittel und als Organ der Urtheilsfällung noch lange Zeit fort; erst 1650 erklärte man die Funktion eines Zeugen und eines Geschworenen für unvereinbar, und nun mußte das Verdict lediglich auf Grund der geführten Beweise abgegeben werden.

Die Geschworenen waren anfangs, wenn sie ein falsches Verdict abgaben, ebenso wie andere Zeugen der Anklage des Meineides ausgesetzt, aber geschützt gegen diese Anklage, wenn sie in Gemäßheit der ihnen producirten Beweismittel ihre Erklärung abgegeben hatten. Als dies Verdict sich nun in ein wirkliches Urtheil verwandelte, mußte die Anklage auf Meineid wegen eines unrichtigen Spruches unanwendbar werden. Aber die Controle des Richters blieb: sie verwandelte sich indeß in das Recht des Richters, das Verdict nicht zu beachten und ein Verdict einer anderen Jury zu veranlassen, wenn das erste Verdict nach Ansicht des Richters offenbar gegen das vorgebrachte Beweismaterial (Evidence) verstieß. So entwickelte sich das englische Beweisrecht (Law of evidence), nicht als starre gesetzliche Theorie, sondern als eine Controle des Richters darüber, daß nicht auf unsichere oder trügerische Beweismittel ein Wahrspruch gefällt werde. Die Quelle, aus welcher diese Regeln geschöpft werden, ist daher wesentlich die Tradition aus den Vorträgen der Richter selbst, in welchen sie den Geschworenen den Stand der Sache auseinandersetzen: so besitzen diese Regeln eine gewisse Festigkeit, ohne doch jede Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des einzelnen Falles auszuschließen, ein Umstand, der sie fortdauernd entwickelungsfähig machte und zu einem kostbaren Schatze gerichtlichen Scharfsinnes anwachsen ließ. Zugleich aber hatten die Richter von jeher darauf zu sehen, ob das judicium der Schwurmänner justum sei oder fatuum, d. h. sie hatten auf Beobachtung zweifellos anerkannter oder anzuerkennender Rechtssätze zu halten. Auch wegen Verletzung des materiellen Rechtes, das übrigens in England nicht so genau wie bei uns vom Beweisrechte geschieden wird, konnten sie daher den Spruch der Jury als unannehmbar bezeichnen, ohne doch selbst in der Sache unmittelbar erkennen zu dürfen.

Das vorstehend Bemerkte bezieht sich zunächst nur auf die Jury im Civilprocesse, die urtheilende Jury in Strafsachen ist bedeutend jünger und hat auch erst später ihre Ausbildung empfangen. Indeß entstammt auch die Strafjury dem Rechte der fränkischen Monarchie. Die Grafen oder die königlichen Sendboten wählen eine Anzahl glaubhafter Männer aus den einzelnen Bezirken aus, beeidigen sie und lassen sie auf den Eid alle Gesetzesverletzungen und deren Urheber angeben, von denen sie sichere Kunde haben. Der solchergestalt von der Rügejury Bezüchtigte mußte anfangs wie ein anderer Angeklagter sich von der erhobenen Beschuldigung reinigen und nach normannisch-englischem Rechte blieb auf solche Beschuldigung, die als im Namen des Königs erhoben galt, dem Indictatus nur die Berufung auf das eigentliche Gottesurtheil. Während nun die schnelle Einbürgerung der Civiljury in England zum großen Theile zurückzuführen ist auf die bessere Lage, welche sie den unterdrückten Angelsachsen im Vergleiche zu dem Kampfbeweise gewährte, waren bei der Rügejury die Könige unmittelbar selbst mit ihren fiscalischen Rechten interessirt, worüber die uns überlieferten Instructionen an die reisenden Richter Aufschlüsse geben, und zugleich der herrschende Stamm der Normannen: der feindselige Gegensatz, in welchem die Angelsachsen zu ihnen standen, reizte zu heimlicher Gewaltthat, und nur durch inquisitorische Maßregeln war bei dem straffen Zusammenhalten der Angelsachsen ein wirksamer strafrechtlicher Schutz zu erreichen: wie man früher schon die Gesammtbürgschaft der Gemeinde für begangene Frevel benutzt hatte, so benutzten die Normannen auch die Gesammtzeugenaussage.

Als dann das Gottesurtheil mehr und mehr seinen Credit einbüßte und das lateranensische Concil 1215 die Mitwirkung der Geistlichkeit dabei untersagte, blieb gesetzlich der durch die Anzeige der Rügejury begonnene Proceß ohne Entscheidung. Die königlichen Richter erhielten daher die Instruction, die Bezüchtigten zur Unterwerfung unter den Spruch einer zweiten Jury zu veranlassen, wie denn auch in Civilsachen, auch da, wo anfangs die auf einzelne wichtige Fälle beschränkte Civiljury nicht gesetzlich eintrat, die Parteien doch oft freiwillig dem Spruche einer Iurata sich unterwarfen. Die Richter führten diese Instruktion dadurch aus, daß sie die Angeklagten bei unzureichender Bekleidung und Beköstigung im Gefängniß bis zur Unterwerfung unter den Spruch der Jury schmachten ließen, sie, wenn sie widerspänstig waren, langsam zu Tode quälten.

So hat in der That die Jury in Strafsachen keinen eigentlich gesetzlichen Ursprung, und lange Zeit hindurch waren die Geschworenen auch sehr abhängig von den Richtern. Die ursprüngliche Auffassung, daß die Geschworenen Beweismittel in der Hand des Richters seien, wirkte noch lange nach, ebenso wie die Ansicht, daß die Berufung auf die Urtheilsjury nur eine besondere dem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Angeschuldigten statt des alten Gottesurtheils gewährte Vergünstigung sei. So war dem Angeklagten, als sich bereits in Civilsachen ein vollständiges Beweisverfahren vor der Jury gebildet hatte, noch lange Zeit die Vertheidigung vor der urtheilenden*) Jury beschränkt, und so hielten sich noch im XVII. Jahrhundert die Richter berechtigt, gegen Geschworene, die gegen die Ansicht der Richter ein freisprechendes Verdict abgegeben hatten, wie gegen widerspänstige Zeugen mit Strafen, insbesondere mit hohen Geldbußen einzuschreiten. So konnte unter Jakob II. noch der berüchtigte Lord Oberrichter Jeffreys seine politischen Henkerreisen mit Hilfe der Jury erfolgreich ausführen, und anfangs war die Jury weit davon entfernt, ein Bollwerk der englischen Freiheit zu sein. Aber in ihrer in England vollständig ausgebildeten Geschlossenheit und der in England Rechtens gewordenen Einstimmigkeit des Verdicts trug sie die Anlage dazu allerdings in sich. So begegnen wir bereits im XVI. Jahrhundert in dem geschichtlich bekannten Processe Throckmorton einer großen Standhaftigkeit der Geschworenen, und berühmt ist ja das freisprechende Verdict in dem Processe gegen die sieben Bischöfe unter Jakob II.

Diese Standhaftigkeit der Geschworenen blieb aber nicht ohne Rückwirkung auf die Stellung der Richter. Die glänzende Stellung der englischen Oberrichter war freilich von jeher eine andere, als die der deutschen rechtsgelehrten Richter. Aber sie waren abhängig von der Krone, nach deren Willen absetzbar. Der ungerechte Gebrauch, welchen von der Krone abhängige Richter den Geschworenen und den Angeklagten gegenüber von ihrer großen Machtvollkommenheit machten, wurde offenbar durch den Widerstand der Geschworenen. Bald nach der zweiten Revolution sicherten Parlamentsacte die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter in einem Grade, der für die deutschen Richter vielleicht ein unerreichbares Ideal sein wird. So haben in England die Geschworenen den Richtern die Unabhängigkeit miterobert. Die Richter aber waren bei jenen scandalösen Processen öffentlich und gewaltsam verfahren. Man darf fragen, wie würde sich die Entwicklung gestaltet haben, wenn es den Richtern möglich gewesen wäre, in geheimer Berathung mit den Geschworenen diese einzeln zu überreden, zu pressen und so die Stimmen des öffentlichen Gewissens zu fälschen?

Aber noch war auch hiernach die Jury nicht im vollkommen sicheren Besitze dessen, was ihr nach richtiger Bestimmung ihrer Competenz gebührte. Noch gegen Ende des XVIII. Jahrhundert wurde der Jury in Libellprocessen es streitig gemacht, die Rechtsfrage durch das Verdict mitzuentscheiden: man wollte sie hier beschränken auf die Feststellung lediglich des Thatsächlichen.

*) Die anfängliche Rügejury verwandelte sich später in die Anklagejury, welche aus 23 Personen besteht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auch hier aber siegte die Jury durch die berühmte von Fox durchgesetzte Libellacte von 1792.

Nun steht es fest, daß die Jury vollkommen frei auch die Rechtsfrage mitentscheidet, und daß sie, während allerdings die Straffestsetzung lediglich Sache des Richters ist, nur in ihrem Gewissen verpflichtet ist, bei Beurtheilung der Schuldfrage der Rechtsbelehrung des Richters zu folgen, und so gilt denn in England bei der Controle, welche die Richter über das Verdict ausüben, wirklich die doppelte Garantie für den Angeklagten, daß er nicht verurtheilt werden darf gegen die freie Ueberzeugung der Männer aus dem Volke, aber auch nicht gegen die Ansicht des Richters, wenn dieser nach Rechtsgrundsätzen, oder weil ihm der Beweis auf unsicherer Grundlage zu beruhen scheint, eine Verurtheilung für ungerechtfertigt erklärt. L. v. Bar.

Ein Besuch auf den Sandwichsinseln

von

Mark Twain.

III.

Indem wir über dem Marktplatz gingen, sahen wir Honolulu unter den günstigsten Verhältnissen, d. h. in der vollen Glorie eines Sonnabends Nachmittags. Der Sonnabend ist bei den Eingeborenen ein Festtag. Die Mädchen des Landes jagten zu zweien, zu dreien, zu Dutzenden und bisweilen in ganzen Compagnien, wie Männer im Sattel sitzend, auf schnellen, aber unschönen Pferden die Straßen auf und nieder, wobei ihnen ihre bunten Reitkleider wie Banner nachwehten. Ein solcher Trupp behaglicher fröhlicher Reiterinnen auf ihrer natürlichen Heimstätte, dem Sattel, giebt ein heiteres und anmuthiges Bild. Das Reitkleid von dem ich spreche, ist nichts als eine lange, breite Schärpe, die wie ein Wirthshaus-Tafeltuch prächtig gefärbt, einmal um die Lenden geschlagen, dann offenbar zwischen den Beinen durchgezogen und mit jedem Ende von rückwärts über dieselben geworfen ist und hinten auf beiden Seiten bis über den Schweif des Pferdes hinaus flattert wie ein Paar Phantasie-Flaggen. Dann läßt das Mädchen die Steigbügel zwischen ihre nackten Zehen schlüpfen, wirft die Brust vor, sitzt gerade wie ein Generalmajor und fegt vorüber wie der Wind.

Die Mädchen legen Sonnabends Nachmittags allen ihren Putz an, feine schwarze Seidenkleider, rothe, die so grell lodern, daß es einem die Augen ausbrennen könnte, andere so weiß wie Schnee, noch andere, die über den Regenbogen gehen. Sie tragen ihre Haare in Netzen und verzieren ihre braunen Hüte mit natürlichen Blumen und umhängen sich den dunklen Hals mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG